

# Grundstückspflege-Verordnung

der Stadt Günzburg

vom 25. Juni 1996

(amtlich bekanntgemacht am 28. Juni 1996)

in der seit 1. Januar 2009 geltenden Fassung

## *Inhaltsverzeichnis:*

§ 1 Allgemeines .....	1
§ 2 Betroffene Grundstücke .....	1
§ 3 Vorrangiges Recht .....	1
§ 4 Pflege der Grundstücke .....	2
§ 5 Erhaltung des Baumbestandes .....	2
§ 6 Verpflichtete .....	2
§ 7 Härtefälle .....	2
§ 8 Ordnungswidrigkeiten .....	2
§ 9 Inkrafttreten .....	3

Aufgrund des Art. 5 Abs. 2, des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 45 Abs. 1 Ziff. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Stadt Günzburg mit Genehmigung des Landratsamtes Günzburg vom 21.05.1996 folgende Verordnung über die Pflege von Grundstücken und den Schutz des Baumbestandes (Grundstückspflegeverordnung):

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Verordnung soll dazu dienen,

- das Ortsbild zu erhalten und zu verbessern,
- Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu sichern,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern und
- schädlichen Umwelteinwirkungen entgegenzuwirken.

### **§ 2 Betroffene Grundstücke**

(1) <sup>1</sup>Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle öffentlichen und privaten Grundstücke, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Günzburg befinden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind jedoch Flächen, auf denen gärtnerische, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse betriebsmäßig kultiviert werden.

(2) Ob ein Grundstück zu einem zusammenhängend bebauten Ortsteil gehört, richtet sich nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

### **§ 3 Vorrangiges Recht**

(1) Bundesrechtliche und besondere landesrechtliche Vorschriften gehen dieser Verordnung vor; dies gilt insbesondere für

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- das Baugesetzbuch (BauGB),
- spezielle Regelungen des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG),
- spezielle Regelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie
- aufgrund dieser Gesetze erlassene Vorschriften.

(2) Unberührt von den Vorschriften dieser Verordnung bleiben die in Bebauungsplänen getroffenen Festsetzungen.

#### **§ 4 Pflege der Grundstücke<sup>1</sup>**

(1) <sup>1</sup>Einmal im Kalenderjahr, jedoch spätestens bis 15. September, sind alle Rasenflächen, Wiesen oder in Art, Nutzung oder Bewuchs vergleichbaren Flächen zu mähen und vom angefallenen Mähgut freizumachen.

<sup>2</sup>Zumindest einmal im Kalenderjahr sind auf allen Grünflächen die abgestorbenen Pflanzen vom Boden zu trennen und von der Grünfläche zu entfernen.

<sup>3</sup>Unberührt von der vorstehenden Regelung bleibt jedoch die Vorschrift des § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, wonach pflanzliche Abfälle aus Gärten, insbesondere Laub, Gras und Moos, auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden dürfen, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

(2) <sup>1</sup>Unbefestigte Flächen sind spätestens im folgenden Kalenderjahr dauerhaft zu begrünen.

<sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind Flächen, deren zulässigerweise ausgeübte Nutzung mit einer Begrünung unvereinbar ist.

#### **§ 5 Erhaltung des Baumbestandes**

Wenn ein Baum gefällt, zerstört oder zum Absterben gebracht wird, der zu öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Anlagen gehört, oder wenn ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens sechzig Zentimetern im Hinblick auf eine Baumaßnahme gefällt, zerstört oder zum Absterben gebracht wird, so ist er wie folgt zu ersetzen:

1. Es ist wenigstens ein neuer Baum zu pflanzen, der einen Stammumfang von mindestens zwanzig Zentimetern, bei Obstbäumen mindestens zehn Zentimetern, haben muss.
2. In der Regel soll der Ersatzbaum von der gleichen Art sein; fremdländische Arten sollen jedoch durch heimische Laubbäume ersetzt werden.
3. Der Ersatz ist spätestens im folgenden Kalenderjahr zu pflanzen und solange zu pflegen, bis er dauerhaft eingewachsen ist; geht er ein, ist gleiches Pflanzgut nachzusetzen.
4. Der Ersatzbaum ist in der Regel auf dem selben Grundstück möglichst nahe dem alten Standort zu pflanzen.

#### **§ 6 Verpflichtete**

Die Pflichten nach den §§ 4 und 5 treffen die Personen, die kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Nutzung der Fläche berechtigt sind, auf der eine Pflegemaßnahme durchzuführen ist oder ein Baum gefällt, zerstört oder abgestorben ist.

#### **§ 7 Härtefälle**

In persönlichen Härtefällen kann die Beschaffung von Ersatzbäumen aus Mitteln der Stadt Günzburg unterstützt werden.

#### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten<sup>2</sup>**

Verstöße gegen diese Verordnung können nach Artikel 52 Absatz 1 Nummer 3 Bayer. Naturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die es vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen,

- a) eine Fläche zu mähen, abzuräumen oder zu begrünen (§ 4 Absatz 1 und 2) oder
- b) für einen gefällten, zerstörten oder abgestorbenen Baum Ersatz zu pflanzen (§ 5).

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz, der Höchstbetrag aus Artikel 52 Absatz 1 Bayer. Naturschutzgesetz.

---

1) § 4 Abs. 1 in der ab 01.01.2009 geltenden Fassung der 2. Änderungsvorschrift vom 19.12.2008

2) geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungsvorschriften vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt am 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001

**§ 9 Inkrafttreten<sup>3</sup>**

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

---

*3) Betrifft die ursprüngliche Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsvorschrift!*